

Antworten auf wichtige Fragen

Organ- und Gewebespende





Informieren

Welche Organe und Gewebe können gespendet werden? Wie ist die Organ- und Gewebespende in Deutschland gesetzlich geregelt? Und wie läuft eine Organ- und Gewebespende ab? Informationen über für Sie wichtige Aspekte der Organ- und Gewebespende erleichtern es Ihnen vielleicht, eine persönliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu treffen.



Entscheiden

In der Frage für oder gegen eine Organ- und Gewebespende gibt es kein »Richtig« oder »Falsch«. Beantworten Sie diese Frage für sich selbst. Niemand hat das Recht, Ihre Entscheidung zu bewerten. Treffen Sie Ihre Entscheidung, so wie Sie es wollen!



Ausfüllen

Halten Sie Ihre Entscheidung in einem Organspendenausweis und/oder einer Patientenverfügung fest. Sprechen Sie auch mit Ihren Angehörigen oder anderen Ihnen nahestehenden Personen darüber. Im Fall der Fälle kann so in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Diese Broschüre gibt Antworten auf wichtige Fragen zur Organ- und Gewebespende – damit Sie eine informierte Entscheidung treffen können.



Informieren

Was ist eine Transplantation? _____ 10

Welche Organe und Gewebe kann ich spenden? _____ 10

Wie erfolgreich sind Transplantationen? _____ 13

Wie groß ist der Bedarf an Spenderorganen und -geweben? _____ 14

Wie laufen Entnahme und Transplantation von postmortal gespendeten Organen und Geweben ab? _____ 17

Wie werden die Empfängerinnen und Empfänger der gespendeten Organe und Gewebe ausgewählt? _____	21
Was ist der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) und wie wird er festgestellt? _____	24
Was erfasst das Transplantationsregister? _____	27
Sind die Regelungen zur Organ- und Gewebespende in allen Ländern gleich? _____	28
Gilt mein Organspendeausweis auch in anderen Ländern? _____	30
Wie werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organ- und Gewebetransplantation finanziert? _____	31
Ist der Handel mit Organen oder Geweben in Deutschland verboten? _____	33
Kann ich schon zu Lebzeiten Organe oder Gewebe spenden? _____	35
Wenn ich zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende zugestimmt habe, wird im Fall der Fälle wirklich alles getan, um mein Leben zu retten? _____	37



Entscheiden

Warum sollte ich mich entscheiden? _____ 40

Bis zu welchem Alter kann ich Organe und Gewebe spenden? _____ 40

Kann man von der verstorbenen Person nach der Organ- und Gewebeentnahme Abschied nehmen? _____ 41

Hat man bei einer Organ- und Gewebespende Schmerzen? _____ 42

Erfährt man als Empfängerin oder Empfänger eines Organs oder von Gewebe, wer das Organ oder Gewebe gespendet hat? _____ 42

Mit wem kann ich über das Thema Organ- und Gewebespende sprechen? _____ 43

Werden gespendete Organe und Gewebe für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke verwendet? _____ 45

Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft. Welche Bedeutung hat der Organspendeausweis für mich? _____ 46

Kann ich beeinflussen, welche Empfängerin oder welcher Empfänger meine Organe und Gewebe erhält? _____ 47

Kann ich meine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende ändern? ____ 47



Ausfüllen

Wozu dient der Organspendeausweis? _____ 50

Wo bekomme ich einen Organ-spendeausweis? _____ 51

Benötigen Minderjährige die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person? _____ 51

Ich habe eine Vorerkrankung. Kann ich nach dem Tod trotzdem Organe und Gewebe spenden? _____ 54

Was regelt eine Patientenverfügung und wie kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende darin festhalten? _____ 55

Kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auch im Testament festhalten? _____ 58



Informieren

Was ist eine Transplantation?

Eine Transplantation (lat. transplantare = verpflanzen) ist die Übertragung von funktionstüchtigen Organen und Geweben auf einen schwer kranken oder gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Ziel dieser Organ- und Gewebeübertragung ist, einer Patientin oder einem Patienten die fehlende Funktion eigener Organe und Gewebe zu ersetzen.

Welche Organe und Gewebe kann ich spenden?

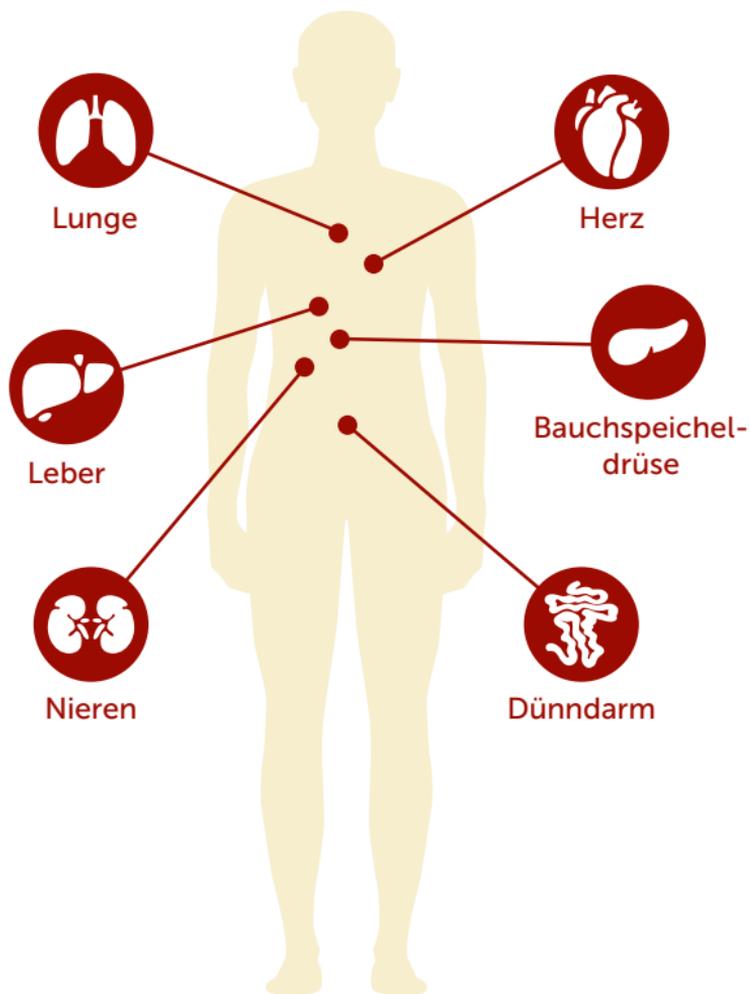
Welche Organe und Gewebe gespendet werden dürfen, ist in Deutschland streng geregelt.

■ Organspende

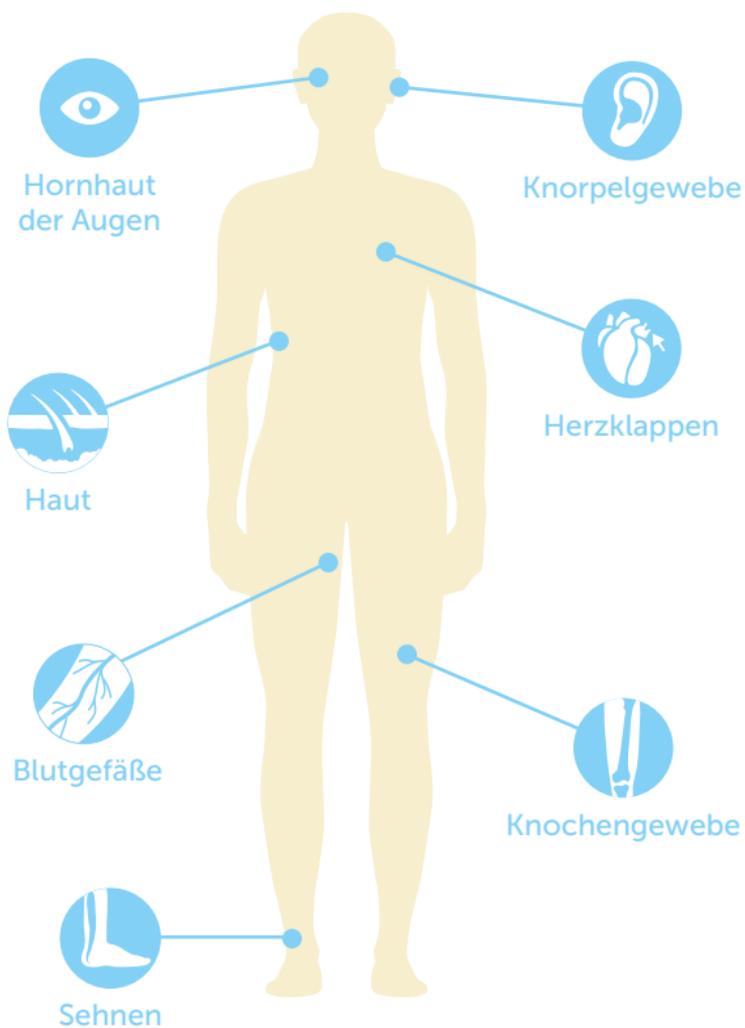
Die Organe Nieren, Leber, Herz, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm können nach dem Tod gespendet werden.

■ Gewebespende

Es können unter anderem die Haut, die Hornhaut der Augen sowie Herzklappen und Teile der Blutgefäße, des Knochengewebes, des Knorpelgewebes und der Sehnen gespendet werden.



Organspende



Gewebespende

Wie erfolgreich sind Transplantationen?

Der Erfolg einer Transplantation hängt von vielen Faktoren ab. Grundsätzlich sind die Erfolgsraten für alle übertragbaren Organe und Gewebe heute dank medizinischer Fortschritte recht hoch.

■ **Organspende**

Wie lange ein transplantiertes Organ seine Funktion erfüllt, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Neben der Organqualität spielen auch der gesundheitliche Zustand und die Anpassung des Lebensstils der Empfängerinnen und Empfänger sowie mögliche Abstoßungsreaktionen des Körpers eine Rolle. Bis zu etwa 88 Prozent der gespendeten Nieren sind nach einem Jahr noch funktionstüchtig. Nach fünf Jahren sind es noch etwa 75 Prozent. Bei Herz-, Leber-, Lungen- und Bauchspeicheldrüsentransplantationen liegen die Zahlen nur geringfügig darunter (Quelle: Collaborative Transplant Study K-11101E-1116). Nieren- und Lebertransplantate aus einer Lebendorganspende haben im Durchschnitt eine etwas längere Funktionsdauer.

■ Gewebespende

Die Erfolgsaussichten einer Gewebeübertragung variieren je nach Art des Gewebes. Bei einer Transplantation der Augenhornhaut zum Beispiel liegen die Erfolgsraten sehr hoch. Es gibt aber auch bei Geweben Einflussfaktoren auf den Erfolg der Übertragung, zum Beispiel Grunderkrankungen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Gewebeübertragungen ist die Gefahr einer Abstoßungsreaktion im Vergleich zu Organtransplantationen deutlich geringer.

Wie groß ist der Bedarf an Spenderorganen und -geweben?

In Deutschland warten aktuell mehr als 10.000 Patientinnen und Patienten auf ein Spenderorgan (Quelle: Eurotransplant Jahresbericht, Stand 31.12.2015). Sie werden von dem sie behandelnden Transplantationszentrum an **iEurotransplant** (siehe S. 19) gemeldet. Eurotransplant führt auf Grundlage dieser Meldungen Wartelisten für jedes Organ. Für Gewebe gibt es keine vergleichbaren zentralen Wartelisten. Alle vier Jahre werden gemeldete Gewebeeinrichtungen, das Paul-Ehrlich-Institut, Länder, Verbände und Fachgesellschaften rückblickend zur Versorgungssituation befragt und die Ergebnisse in dem

„Bericht der Bundesregierung über die Situation der Versorgung der Bevölkerung mit Gewebe und Gewebezubereitungen nach Artikel 7a Gewebegesetz“ (Bundestags-Drucksache 18/2261 vom 1. August 2014) veröffentlicht.

■ **Organspende**

Der Bedarf an benötigten Organen ist deutlich höher als die Zahl der gespendeten Organe. Entsprechend lang sind auch die Wartelisten und die Wartezeiten: Auf eine Spenderniere zum Beispiel warten Patientinnen und Patienten im Durchschnitt sechs bis sieben Jahre.

■ **Gewebespende**

In Deutschland gibt es grundsätzlich eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Gewebezubereitungen. Die benötigten Präparate können überwiegend ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung übertragen werden. Lokal und regional können jedoch, insbesondere bei der Versorgung mit Augenhornhäuten, Herzklappen und Blutgefäßen, Wartezeiten auftreten. Durch Kooperationen verschiedener Gewebebanken in Deutschland und über Importe aus dem Ausland können aber auch diese Engpässe regelmäßig zeitnah überwunden werden.

Bedarf an Spenderorganen

■ Patientinnen und Patienten auf der Warteliste



Quelle: Eurotransplant Jahresbericht 2015; Stand 31.12.2015

Wie laufen Entnahme und Transplantation von postmortal gespendeten Organen und Geweben ab?

Die Spende von Organen und Geweben unterliegt klar definierten Voraussetzungen: Der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) der Spenderin oder des Spenders muss zweifelsfrei von zwei Fachärztinnen oder -ärzten unabhängig voneinander festgestellt worden sein. Diese Feststellung erfolgt nach der **iRichtlinie der Bundesärztekammer** (siehe S. 28) für die Regeln zur Feststellung des Todes und den Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Wenn eine Zustimmung zur Spende vorliegt und keine medizinischen Gründe gegen eine Spende sprechen, können Organe und Gewebe entnommen werden. Prinzipiell gilt: Eine Organspende hat immer Vorrang vor einer Gewebespende.

■ **Organspende**

Gibt es eine mögliche Spenderin oder einen möglichen Spender, dann informieren die Ärztinnen und Ärzte die nächstgelegene Organisationszentrale der

■ **Deutschen Stiftung Organtransplantation** (siehe S. 23). Liegt eine Zustimmung zur Organspende vor, veranlasst die Stiftung die zum Schutz der Organempfängerin oder des Organempfängers erforderlichen Laboruntersuchungen und medizinischen Tests. Anschließend informiert die Deutsche Stiftung Organtransplantation die zentrale Vermittlungsstelle

■ **Eurotransplant** (siehe S. 19). Eurotransplant ermittelt nun computergestützt geeignete Empfängerinnen und Empfänger für die zur Verfügung stehenden Organe. Die Organentnahme wird in einem Operationssaal von Ärztinnen oder Ärzten mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt durchgeführt wie eine Operation am lebenden Menschen. Ein entnommenes Organ wird anschließend schnellstmöglich in das entsprechende Transplantationszentrum transportiert und dort transplantiert.

■ **Gewebespende**

Wenn alle Voraussetzungen für die Entnahme von Gewebe erfüllt sind, wird die jeweils zuständige Gewebereinrichtung informiert. Dabei kann es sich um

eine krankenhauseigene oder um eine selbstständige Gewebeeinrichtung handeln, mit der das Krankenhaus zusammenarbeitet. Die Gewebeentnahme wird bis zu 72 Stunden nach der Todesfeststellung in einem Operationssaal oder einem Raum der Pathologie von medizinischem Fachpersonal vorgenommen. Anschließend werden die entnommenen Gewebe medizinisch untersucht. In der Regel werden Gewebe – anders als Organe – nicht direkt übertragen, sondern aufbereitet und gelagert, bis sie benötigt werden.

i Eurotransplant

Die wenigen zur Verfügung stehenden postmortal gespendeten Organe werden unter der großen Anzahl wartender möglicher Empfängerinnen und Empfänger insbesondere nach medizinischen Gesichtspunkten vermittelt. Eurotransplant ist die Vermittlungsstelle nach Paragraph 12 des Transplantationsgesetzes für postmortal gespendete vermittlungspflichtige Organe (Herz, Niere, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm). Sie arbeitet unter anderem im Auftrag des Spitzenverbands

Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer. Sie hat ihren Sitz in den Niederlanden. Die Vermittlung durch Eurotransplant erfolgt im Rahmen eines internationalen Organaustauschs unter folgenden Staaten: Belgien, Deutschland, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Slowenien, Kroatien und Ungarn.

Eurotransplant erfasst alle notwendigen Daten möglicher Organempfängerinnen und -empfänger, die für eine erfolgreiche Vermittlung eines Organs erforderlich sind. Wird eine Spenderin oder ein Spender gemeldet, gleicht Eurotransplant die Spenderdaten mit den Daten der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste ab. So entsteht computergesteuert für jedes Organ eine individuelle Liste an möglichen Empfängerinnen und Empfängern. Die Aussicht auf einen Transplantationserfolg ist umso höher, je besser ein Organ zu seiner Empfängerin oder seinem Empfänger passt.

Wie werden die Empfängerinnen und Empfänger der gespendeten Organe und Gewebe ausgewählt?

Bei der Vermittlung von Organen und Geweben spielen verschiedene Kriterien eine Rolle. Um die Wahrscheinlichkeit für Abstoßungsreaktionen bei einer Transplantation möglichst gering zu halten, ist es wichtig, dass Organe und Gewebe für ihre Empfängerinnen und Empfänger möglichst gut geeignet sind. Dies erfordert einen sorgfältigen Abgleich der medizinischen Daten der spendenden Person mit denen der Patientinnen und Patienten, die ein Organ oder Gewebe benötigen.

■ **Organspende**

Die Vermittlung erfolgt durch die zentrale Vermittlungsstelle **iEurotransplant** (siehe S. 19) nach Regeln, die in den **iRichtlinien der Bundesärztekammer** (siehe S. 28) festgelegt sind. Entscheidend für die Auswahl der Empfängerinnen und Empfänger sind die Erfolgsaussicht und die Dringlichkeit einer Organtransplantation. Aber auch die individuelle Wartezeit, die eine Patientin oder ein Patient auf der Warteliste bereits geführt wird, und die Anzahl der Organe, die

ein Mitgliedsland bereits in den Austausch zwischen Eurotransplant-Ländern eingebracht hat, werden berücksichtigt. Soziale Kriterien, wie zum Beispiel Versicherungsstatus oder Einkommen, spielen keine Rolle. Welche Patientinnen und Patienten für ein bestimmtes Spenderorgan geeignet sind, ermittelt **Eurotransplant** (siehe S. 19) anhand verschiedener Informationen. Dazu gehören Blutgruppe, Körpergröße, Alter und Gewicht der Spenderin oder des Spenders und der Empfängerin oder des Empfängers.

■ Gewebespende

Kliniken und behandelnde Ärztinnen und Ärzte fragen bei den Gewebebanken bestimmte Transplantate für ihre Patientinnen und Patienten an, die zumeist direkt oder zeitnah bereitgestellt werden können. Für einige Gewebe ist eine Übereinstimmung von Blutgruppen oder Gewebemerkmalen der spendenden Person und der Empfängerin oder des Empfängers notwendig.

i Deutsche Stiftung Organtransplantation

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation ist die nach Paragraf 11 des Transplantationsgesetzes beauftragte Koordinierungsstelle für die postmortale Organspende in Deutschland. Sie organisiert und koordiniert alle medizinischen und organisatorischen Schritte einer Organspende: von der Spenderbetreuung über die Organentnahme und -konservierung bis zum Transport des Organs. Dabei arbeitet sie eng mit den Entnahmekrankenhäusern, insbesondere mit den Transplantationsbeauftragten, zusammen.

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation arbeitet im Auftrag des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer.

Was ist der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) und wie wird er festgestellt?

Der Hirntod ist definiert als der endgültige, nicht behebbarer Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Die Feststellung ist nur bei künstlicher Beatmung und Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems auf der Intensivstation eines Krankenhauses möglich. An einem Unfallort zum Beispiel kann dagegen keine Diagnose des unumkehrbaren Ausfalls aller Hirnfunktionen (Hirntod) stattfinden.

Ob der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) vorliegt, wird meist dann untersucht, wenn sich der Befund einer Patientin oder eines Patienten mit schwerer Hirnschädigung im Krankheitsverlauf verschlechtert. Bei Verdacht auf einen unumkehrbaren Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) führen zwei erfahrene Ärztinnen oder Ärzte unabhängig voneinander die Diagnostik des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntoddiagnostik) durch. Dies erfolgt nach der **Richtlinie der Bundesärztekammer** (siehe S. 28) für die Regeln zur Feststellung des Todes und den

Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Der Ablauf dieser klinischen und apparativen Untersuchungen ist in dieser Richtlinie exakt beschrieben. Er umfasst sowohl die Feststellung des Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen als auch die Feststellung der Unumkehrbarkeit. Ziel dieser Untersuchungen ist es, den gesundheitlichen Zustand eines Menschen zu beurteilen. Ergibt die Diagnostik, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) eingetreten ist, bedeutet dies den zweifelsfreien Tod des Menschen.

i Transplantationsgesetz

Seit 1997 gibt es mit dem Transplantationsgesetz eine Rechtsgrundlage, um die Transplantationsmedizin transparent zu gestalten und Missbrauch zu vermeiden. Es regelt die Spende, Entnahme und Übertragung menschlicher Organe und Gewebe sowie das Verbot des kommerziellen Handels.

Wesentliche Inhalte des Transplantationsgesetzes sind unter anderem:

- die organisatorische und personelle Trennung der Bereiche Spende, Vermittlung und Transplantation,
- die Voraussetzungen für eine Organ- und Gewebespende (Paragraf 3),
- die sogenannte Entscheidungslösung (Paragraf 2), die eine informierte Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zu Lebzeiten über eine Organ- und/oder Gewebespende anregt,
- Bestimmungen für eine Lebendorgan- und Lebendgewebespende (Paragraf 8).

Seit 2013 stehen Manipulationen an Patientendaten durch das Transplantationsgesetz unter Strafe. Ebenso sind alle von der Bundesärztekammer erstellten neuen Richtlinien sowie alle Änderungen in bereits bestehenden Richtlinien dem Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen. Durch diese Änderungen sollen Manipulationen bei der Organvergabe verhindert werden.

Was erfasst das Transplantationsregister?

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung der transplantationsmedizinischen Versorgung und zur Erhöhung der Transparenz in der Organspende in Deutschland wird ein Transplantationsregister eingerichtet werden. Es erfasst Daten, die bei einer Organspende, Organtransplantation sowie der Nachsorge von Transplantierten und Lebendspenderinnen und Lebendspendern erhoben werden.

Haben Sie zu Lebzeiten Ihre Bereitschaft zur postmortalen Organspende erklärt oder haben Ihre Angehörigen, sofern von Ihnen keine Erklärung vorgelegen hat, einer solchen Organentnahme zugestimmt, werden im Fall einer Organspende Ihre medizinisch relevanten Daten an das Register übermittelt. Dort werden sie mit den medizinisch relevanten Daten der Organempfängerinnen oder Organempfänger verknüpft. Ihre Daten werden dazu pseudonymisiert an das Register übermittelt, das heißt streng verschlüsselt, ohne jegliche Angabe von Identifikationsmerkmalen wie Name und Adresse. Ob Sie sich bereits zu Lebzeiten für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nach Ihrem Tod entschieden haben, wird im Transplantationsregister nicht erfasst. Auch Daten zu Gewebespenden und Gewebetransplantationen werden nicht ins Transplantationsregister aufgenommen.

i Richtlinien der Bundesärztekammer

Der Gesetzgeber hat in Paragraph 16 des Transplantationsgesetzes die Bundesärztekammer ermächtigt, für die Transplantationsmedizin den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien enthalten unter anderem Regeln zur Aufnahme auf die Wartelisten und zur Organvermittlung. Auch Regeln zur Feststellung des Todes sowie die Verfahrensregeln zur Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) sind in einer Richtlinie der Bundesärztekammer festgelegt.

Sind die Regelungen zur Organ- und Gewebespende in allen Ländern gleich?

Jedes Land kann in seiner Gesetzgebung die Regelung zur Organ- und Gewebespende selbst festlegen. Auch innerhalb des **iEurotransplant**-Verbundes (siehe S. 19) haben die verschiedenen Länder teilweise unterschiedliche gesetzliche Regelungen zur Organ- und Gewebespende. Es existieren folgende gesetzliche Regelungsmöglichkeiten:

Widerspruchslösung

Hier wird grundsätzlich eine Zustimmung zur Organspende angenommen. Es besteht aber die Möglichkeit, einer Organ- und Gewebespende zu Lebzeiten zu widersprechen.

Zustimmungslösung

Die verstorbene Person muss bereits zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende nach dem Tod zugestimmt haben. Eine reine Zustimmungslösung gibt es innerhalb des **iEurotransplant**-Verbundes (siehe S. 19) nicht.

Erweiterte Zustimmungslösung

Falls keine Dokumentation der Entscheidung der verstorbenen Person vorliegt, werden die nächsten Angehörigen oder Bevollmächtigten im Fall der Fälle gebeten, im Sinne der verstorbenen Person über eine Organ- und Gewebespende zu entscheiden.

Entscheidungslösung

Diese Sonderform der erweiterten Zustimmungslösung gilt in Deutschland. Durch die regelmäßige Information der Bürgerinnen und Bürger soll eine informierte und bewusste Entscheidung zu Lebzeiten angeregt werden. Krankenversicherte, die das

16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten alle zwei Jahre Informationsmaterial zur Organ- und Gewebespende und einen Organspendeausweis von ihrer Krankenversicherung.

Gilt mein Organspendeausweis auch in anderen Ländern?

Grundsätzlich gilt immer die gesetzliche Regelung des jeweiligen Aufenthaltslandes. Im Todesfall werden aber in der Regel die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person befragt. Es ist vor allem hilfreich, einen ausgefüllten Organspendeausweis (am besten auch in der Sprache des Aufenthaltslandes) bei sich zu tragen und Ihre Entscheidung zur Organ- und Gewebespende bereits zu Lebzeiten Ihnen nahestehenden Menschen mitzuteilen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet ein Informationsblatt zum Organspendeausweis in allen EU-Amtssprachen sowie in russischer und arabischer Sprache zum Ausdrucken an.

Wie werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organ- und Gewebetransplantation finanziert?

Wie jede Operation sind auch Übertragungen von Organen und Geweben mit Kosten verbunden. Den Angehörigen der spendenden Person entstehen aus einer Organ- und Gewebespende jedoch keinesfalls Kosten, da die zuständigen Stellen alle Kosten, die bei einer Organ- oder Gewebespende anfallen, übernehmen.

■ **Organspende**

Kosten entstehen unter anderem durch die Organentnahme, den Transport zum Transplantationszentrum, in dem das Organ übertragen wird, sowie bei der Transplantation selbst. Die **Deutsche Stiftung Organtransplantation** (siehe S. 23) erstattet den Krankenhäusern die ihnen durch die Spende entstehenden Kosten nach festgelegten Pauschalen. Diese Pauschalen werden jährlich vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausesellschaft, der Bundesärztekammer und der Deutschen Stiftung Organtransplantation vereinbart. Die Kosten für die Transplantation werden von der

gesetzlichen Krankenkasse beziehungsweise privaten Krankenversicherung der Organempfängerin oder des Organempfängers getragen.

Bei Lebendspenden werden in der Regel die notwendigen Voruntersuchungen, die Organentnahme und die Organtransplantation sowie die Nachsorge von der gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Krankenversicherung der transplantierten Person übernommen. Da es hier bei bestimmten Spender-Empfänger-Konstellationen zu Abweichungen kommen kann, sollten Sie im Vorfeld einer geplanten Lebendspende unbedingt mit Ihrer Krankenversicherung sprechen.

■ Gewebespende

Bei der Gewebespende fallen neben den Kosten für die Entnahme und die Transplantation der Gewebe auch Kosten für die Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung der Präparate an. Die Kosten einer Gewebespende und -transplantation übernimmt in der Regel die Krankenversicherung der Empfängerin oder des Empfängers. Die Vergütung erfolgt über Fallpauschalen.

Ist der Handel mit Organen oder Geweben in Deutschland verboten?

Der Handel mit Organen und Geweben ist in Deutschland verboten und wird, je nach Schwere des Vergehens, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.

■ **Organspende**

Wer entgegen den Vorschriften des **Transplantationsgesetzes** (siehe S. 25) Organe entnimmt, überträgt oder sich übertragen lässt, macht sich strafbar. Auch die Beteiligung an einem Handel mit Organen, der im Ausland stattfindet oder stattgefunden hat, stellt eine Straftat dar und wird in Deutschland nach geltendem Recht geahndet.

■ **Gewebespende**

Für die postmortale Gewebespende sowie für die Lebendgewebespende erhalten die Entnahme- und die Gewebereinrichtungen grundsätzlich ein angemessenes Entgelt für im Zusammenhang mit der Entnahme und der Be- und Verarbeitung erforderliche Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten und das Entgelt dafür fallen nicht unter das Handelsverbot. Darüber hinaus werden entnommene Gewebe,

die nicht unmittelbar auf einen anderen Menschen übertragen werden, in speziellen Gewebebanken aufbereitet. Dort werden sie untersucht, verarbeitet und konserviert. Es handelt sich in diesen Fällen um Gewebezubereitungen, bei denen entweder industrielle Verfahren oder neue Be- oder Verarbeitungsverfahren zum Einsatz kommen, oder um bestrahlte Gewebezubereitungen. Nach Prüfung durch das Paul-Ehrlich-Institut dürfen diese Gewebezubereitungen wie andere Arzneimittel vertrieben werden und unterfallen somit ebenfalls nicht dem Handelsverbot. Nicht gehandelt werden dürfen dagegen klassische Gewebezubereitungen, zum Beispiel Herzklappen oder Augenhornhäute.

Kann ich schon zu Lebzeiten Organe oder Gewebe spenden?

In Deutschland dürfen unter rechtlich eng gefassten Bedingungen bestimmte Organe oder Gewebe auch zu Lebzeiten gespendet werden.

■ **Organspende**

Eine Lebendorganspende bestimmter Organe ist in Deutschland prinzipiell möglich. Das **iTransplantationsgesetz** (siehe S. 25) regelt in Paragraph 8 die Voraussetzungen einer Lebendorganspende. Die gesetzliche Regelung dient dem Schutz der spendenden Person und soll helfen, Organhandel zu verhindern. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, prüft eine nach dem Recht des jeweiligen Bundeslandes zuständige Kommission (die sogenannte Lebendspendekommission) jede geplante Lebendorganspende. Sie untersucht, ob die Spende freiwillig und ohne finanzielle Beweggründe angestrebt wird.

Das **iTransplantationsgesetz** (siehe S. 25) erlaubt die Lebendspende von Organen nur unter nahen Verwandten und Personen, die in besonderer persönlicher Verbundenheit zueinander stehen.

Eine Lebendorganspende sollte in jedem Fall ein gut überlegter Schritt sein. Mögliche Langzeitfolgen einer Lebendorganspende sind mangels hinreichender Datengrundlage bisher noch nicht umfassend erforscht. In Deutschland werden von lebenden Spenderinnen und Spendern fast ausschließlich eine Niere oder Teile der Leber übertragen. In sehr seltenen Fällen ist auch die Lebendspende eines Teils der Lunge oder der Bauchspeicheldrüse möglich.

■ Gewebespende

Zu den lebend gespendeten Geweben gehört vor allem der Kopf des Oberschenkelknochens, der bei bestimmten Hüftgelenksoperationen entfernt wird. Auch ein Teil der Fruchtblase, das Amnion, kann nach der Geburt lebend gespendet werden. Die Gewebe werden aufbereitet und verarbeitet, bevor sie an einem kranken Menschen angewendet werden. Die Lebendgewebespende wird, im Gegensatz zur Lebendorganspende, in der Regel nicht gerichtet für eine bestimmte Person durchgeführt.

Wenn ich zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende zugestimmt habe, wird im Fall der Fälle wirklich alles getan, um mein Leben zu retten?

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dem Wohl der Patientin oder des Patienten verpflichtet. Daher ist es das Ziel aller medizinischen Maßnahmen, das Leben dieser Person zu retten. Eine mögliche (dokumentierte) Spendenbereitschaft für Organe und/oder Gewebe spielt dabei keine Rolle.



Entscheiden

Warum sollte ich mich entscheiden?

Eine Entscheidung zu Lebzeiten sorgt dafür, dass im Fall der Fälle nach Ihrem Willen gehandelt wird. Wenn keine Entscheidung von Ihnen vorliegt oder dokumentiert ist, werden Ihre nächsten Angehörigen gebeten, in Ihrem Sinne eine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu treffen. Nach dem Verlust eines nahestehenden Menschen kann eine solche Entscheidung eine hohe zusätzliche Belastung sein. Haben Sie Ihren Entschluss aber zu Lebzeiten dokumentiert und nahestehenden Menschen mitgeteilt, erleichtert dies allen Beteiligten, Ihrem Wunsch zu entsprechen.

Bis zu welchem Alter kann ich Organe und Gewebe spenden?

Es gibt weder für die Organ- noch für die Gewebespende eine feste obere Altersgrenze. Ob Organe oder Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, wird im Einzelfall medizinisch beurteilt. Entscheidend ist nicht das kalendarische Alter der Spenderin oder des Spenders, sondern der Zustand der Organe und Gewebe.

■ Organspende

Je jünger die verstorbene Person ist, desto mehr Organe eignen sich in der Regel zur Transplantation. Aber auch eine funktionstüchtige Niere einer mit über 70 Jahren verstorbenen Person kann einem Menschen wieder ein fast normales Leben schenken.

■ Gewebespende

Prinzipiell gibt es auch für Gewebespenden keine Altersgrenze. Die Spende von Haut, Sehnen, Bindegewebe und anderen Weichgeweben ist normalerweise jedoch nur bis zum 65. beziehungsweise 75. Lebensjahr möglich.

Kann man von der verstorbenen Person nach der Organ- und Gewebeentnahme Abschied nehmen?

Ja. Die Organ- und Gewebeentnahme wird mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt durchgeführt wie eine normale Operation. Im **Transplantationsgesetz** (siehe S. 25) ist verankert, dass bei allen mit der Entnahme in Zusammenhang stehenden Maßnahmen die Würde der spendenden Person geachtet wird. Nach der Entnahme werden die Operationswunden verschlossen und der Körper wird gereinigt.

Die Angehörigen können in jeder gewünschten Weise Abschied von der verstorbenen Person nehmen. Der Leichnam wird in würdigem Zustand zur Bestattung übergeben.

Hat man bei einer Organ- und Gewebespende Schmerzen?

Nein. Die Organe und Gewebe werden erst entnommen, nachdem der Tod eingetreten ist und dieser zweifelsfrei festgestellt wurde. Mit dem Tod eines Menschen ist jede Form seiner Wahrnehmung erloschen, also auch die Schmerzwahrnehmung.

Erfährt man als Empfängerin oder Empfänger eines Organs oder von Gewebe, wer das Organ oder Gewebe gespendet hat?

Nein, der Name der spendenden Person wird der Empfängerin oder dem Empfänger nicht mitgeteilt. Umgekehrt gilt: Auch die Angehörigen der spendenden Person erfahren nicht, wer ein gespendetes Organ oder Gewebe erhalten hat. Die Anonymität verhindert, dass wechselseitige Abhängigkeiten auftreten, die für alle Beteiligten belastend sein können.

■ Organspende

Das Transplantationszentrum teilt den Angehörigen auf Wunsch mit, ob die Transplantation erfolgreich verlaufen ist.

■ Gewebespende

Die Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation informiert auf Wunsch die Angehörigen der verstorbenen Person über den Erfolg der Spende. Da die Gewebeeinrichtungen nicht zentral organisiert sind, können sich die Regelungen bei den verschiedenen Gewebeeinrichtungen unterscheiden. Eine Zusammenführung von Daten des Spender-Empfänger-Paars ist auch hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Mit wem kann ich über das Thema Organ- und Gewebespende sprechen?

Grundsätzlich mit jeder Person, mit der Sie darüber reden möchten – ob mit Freundinnen oder Freunden, der Familie, der Hausärztin oder dem Hausarzt. Sie können auch Kontakt zum nächstgelegenen Transplantationszentrum aufnehmen.

■ **Organspende**

Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 / 90 40 400 ist das Team des „Infotelefon Organspende“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der **i** **Deutschen Stiftung Organtransplantation** (siehe S. 23) montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr erreichbar. Das Team beantwortet Fragen auch per E-Mail: infotelefon@organspende.de.

Speziell für das Thema Organspende sind auch Selbsthilfegruppen und Betroffenenverbände von organtransplantierten Personen gute Anlaufstellen. Kontaktadressen finden Sie unter:
www.organspende-info.de/adressen.

■ **Gewebespende**

Bei Fragen zur Gewebespende können Sie sich ebenfalls an das „Infotelefon Organspende“ und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wenden. Auch Gewebereinrichtungen, zum Beispiel das Netzwerk Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation, informieren auf ihren Internetseiten über die Möglichkeiten einer Gewebespende.

Werden gespendete Organe und Gewebe für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke verwendet?

Bei der Übertragung von gespendeten Organen und Geweben steht immer der Zweck der Heilbehandlung im Vordergrund.

■ Organspende

Nein. Gespendete Organe dienen weder kommerziellen noch grundsätzlich wissenschaftlichen Zwecken, sondern dazu, kranke Menschen medizinisch zu behandeln. Unter der Voraussetzung, dass die Organe medizinisch geeignet sind, werden sie auf einen schwer kranken Menschen übertragen, um dessen Krankheit zu heilen oder Beschwerden zu lindern.

■ Gewebespende

Auch die Gewebespende ist grundsätzlich als selbstlos anzusehen. Allerdings können Gewebe als Gewebesubereitungen grundsätzlich wie Arzneimittel vertrieben werden. Gewebeeinrichtungen wie zum Beispiel die Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation oder das Deutsche Institut für Zell- und

Gewebeersatz geben Gewebezubereitungen aber bewusst nur zum Zweck der Heilbehandlung an Kliniken und Ärztinnen oder Ärzte weiter. Möchten Sie sicherstellen, dass Ihre gespendeten Gewebe ausschließlich zur Heilbehandlung abgegeben werden, können Sie dies auf Ihrem Organspendeausweis im Feld „Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise“ festlegen.

Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft. Welche Bedeutung hat der Organspendeausweis für mich?

In Deutschland können Sie sich nach geltendem Recht für oder gegen eine Organ- und Gewebespende entscheiden oder die Entscheidung auf eine andere Person übertragen. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit bietet der Organspendeausweis jedem Menschen die Möglichkeit, die persönliche Entscheidung zur Organ- und Gewebespende zu dokumentieren.

Kann ich beeinflussen, welche Empfängerin oder welcher Empfänger meine Organe und Gewebe erhält?

Nein. Sie können bei einer Zustimmung zur Organ- und Gewebespende nach dem Tod nicht bestimmen, an wen Ihre Organe oder Gewebe vermittelt werden. Sie können Ihre Spendenbereitschaft auch nicht auf Personengruppen beschränken oder bestimmte Personengruppen ausschließen.

Kann ich meine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende ändern?

Ja, jederzeit. Es gibt in Deutschland kein Register, in dem Ihre Entscheidung gespeichert wird. Wenn Sie Ihre Entscheidung ändern möchten, können Sie einfach Ihren bisherigen Organspendeausweis vernichten. Ihre geänderte Entscheidung sollten Sie dann in einem neuen Organspendeausweis dokumentieren. Es ist sinnvoll, immer auch Ihre Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen über Ihren geänderten Entschluss zu informieren. Wenn Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, prüfen Sie bitte, ob Sie diese an Ihre neue Entscheidung anpassen müssen.



Ausfüllen

Wozu dient der Organspendeausweis?

Im Organspendeausweis dokumentieren Sie Ihre Entscheidung zur Organ- und Gewebespende. So ist sichergestellt, dass in Ihrem Sinne gehandelt wird. Der Organspendeausweis ist ein offizielles Dokument und rechtlich gültig.

Sie können Ihre Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende auch auf bestimmte Organe und/oder Gewebe beschränken oder bestimmte Organe und/oder Gewebe von der Spende ausschließen. Alternativ benennen Sie auf dem Ausweis eine Person, die im Fall der Fälle die Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende treffen soll. Auch Ihr Widerspruch gegen eine Spende kann im Organspendeausweis vermerkt werden. Wie Sie ihn ausfüllen können, zeigt die Grafik auf Seite 52 und 53. Es ist hilfreich, Ihren Organspendeausweis immer bei den Personalpapieren mit sich zu tragen. Bitte informieren Sie auch Angehörige oder nahestehende Personen über Ihre Entscheidung. Teilen Sie ihnen mit, wo Sie Ihren Ausweis aufbewahren.

Wo bekomme ich einen Organspendeausweis?

Sie können Ihren Organspendeausweis kostenfrei bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, siehe S. 59) anfordern. Auch Krankenkassen und private Krankenversicherer stellen ihren Versicherten den Organspendeausweis zur Verfügung. Bei vielen Apotheken, Krankenhäusern, Einwohnermeldeämtern und Arztpraxen ist er ebenfalls erhältlich. Sie können Ihren Organspendeausweis auch unter www.organspende-info.de herunterladen. Ausgedruckt und ausgefüllt tragen Sie ihn einfach bei Ihren Personalpapieren mit sich.

Benötigen Minderjährige die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person?

Das **i Transplantationsgesetz** (siehe S. 25) sieht vor, dass Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten einer Organ- oder Gewebespende im Todesfall – etwa aus religiösen Gründen – widersprechen können. Ab 16 Jahren können alle Bürgerinnen und Bürger entscheiden, ob sie einer Organ- und Gewebespende nach dem Tod zustimmen oder widersprechen möchten.

Wenn Sie diese Möglichkeit ankreuzen, stimmen Sie einer Entnahme von Organen/ Geweben uneingeschränkt zu.

1

Hier können Sie ankreuzen, dass Sie bestimmte Organe/Gewebe von der Entnahme ausschließen. Benennen Sie diese Organe/Gewebe.

2

Hier beschränken Sie die Entnahme auf bestimmte Organe/Gewebe. Benennen Sie diese Organe/Gewebe.

3

Wenn Sie die Entnahme von Organen/Geweben ablehnen, kreuzen Sie hier an.

4

Hier übertragen Sie die Entscheidung über die Entnahme von Organen/Geweben auf eine andere Person, deren Namen und Kontaktdaten Sie hier angeben. Bitte informieren Sie diese Person hierüber.

5

Hier tragen Sie Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Adresse ein.

6

Organspendeausweis
nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Antwort auf Ihre persönliche der gebührenfreien Rufnummer

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:

oder JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:

oder NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname Telefon

Straße PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM

UNTERSCHRIFT

Ausfüllen

7

Tragen Sie noch das Datum ein und unterschreiben Sie Ihren Ausweis.

Ich habe eine Vorerkrankung. Kann ich nach dem Tod trotzdem Organe und Gewebe spenden?

Nur wenige Krankheiten schließen eine Organ- und Gewebespende generell aus. Sind Ihnen Vorerkrankungen bekannt, dann sollten Sie diese im Organspendeausweis im Feld „Platz für Anmerkungen/ Besondere Hinweise“ eintragen. Ob ein Organ oder ein Gewebe für eine Spende geeignet ist, wird von den Ärztinnen und Ärzten immer im Einzelfall entschieden.

■ Organspende

Eine Organspende ist in erster Linie bei bestimmten übertragbaren Infektionskrankheiten und bösartigen Erkrankungen ausgeschlossen.

■ Gewebespende

Ausschlusskriterien für eine Gewebespende sind vor allem eine unklare Todesursache, verschiedene bösartige Erkrankungen und das Risiko einer Krankheitsübertragung, etwa durch Infektionskrankheiten.

Was regelt eine Patientenverfügung und wie kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende darin festhalten?

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Damit im Fall des Falles schnell gehandelt werden kann, sollten Sie einen Hinweis zum Aufbewahrungsort der Patientenverfügung bei sich tragen. Weisen Sie bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim immer auf Ihre Patientenverfügung hin. Falls darin eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, sollten Sie diese frühzeitig darüber informieren. Um Unsicherheiten oder Widersprüchen vorzubeugen, sollte in einer Patientenverfügung möglichst auch eine klare Regelung zur Organspende (ergänzend oder anstelle eines Organspendeausweises) getroffen werden.

Dabei muss Ihnen bewusst sein, dass eine postmortale Organentnahme nur möglich ist, wenn zuvor intensivmedizinische, organschützende Maßnahmen unter Einsatz maschineller Beatmung uneingeschränkt angewendet werden können.

Formulierungsempfehlungen bei grundsätzlicher Zustimmung zu einer Organentnahme:

„Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden unumkehrbaren Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

Alternative 1

geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor, das heißt, an sich abgelehnte ärztliche Maßnahmen können zum Zweck der Organspende durchgeführt werden.“

Alternative 2

gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor, das heißt, für eine spätere Organentnahme erforderliche ärztliche Maßnahmen werden unter Umständen untersagt.“

Formulierungsempfehlung bei Ablehnung einer Organentnahme:

„Ich lehne eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.“

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: www.bmjv.de.

Kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auch im Testament festhalten?

Eine testamentarische Erklärung Ihrer Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende ist wirkungslos. Ihr Testament wird zeitlich versetzt zu Ihrem Tod eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt ist es für eine Organ- und Gewebespende bereits zu spät.



**INFOTELEFON
ORGANSPENDE
0800 - 90 40 400**

Antworten auf weitere Fragen erhalten Sie beim Info-
telefon Organspende der Bundeszentrale für gesund-
heitliche Aufklärung (BZgA) in Zusammenarbeit mit der
Deutschen Stiftung Organtransplantation unter
der gebührenfreien Rufnummer **0800 / 90 40 400**.

Informationen im Internet finden Sie unter
www.organspende-info.de.

Den **Organspendeausweis** und **Informations-
broschüren** können Sie bei der Bundeszentrale
für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) kostenfrei
bestellen:

- per Post: BZgA, 50819 Köln
- per Fax: 0221 / 899 22 57
- per E-Mail: order@bzga.de

Impressum

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 50819 Köln. Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion: Charlotte Schielke, BZgA

Gestaltung: neues handeln GmbH, Köln

Bildnachweis: S. 59: Christoph Witton

Druck: Kaufmann, Lahr

Auflage: 3.200.06.17

Stand: 04/2017

Bestelladresse:

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der BZgA, 50819 Köln, oder per E-Mail: order@bzga.de. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder durch Dritte bestimmt.

Bestellnummer: 60190100



Wie entscheiden Sie sich?

Emotional

Nachdenklich

Tatkräftig

Selbstständig

Charakterstark

Hilfsbereit

Eigenverantwortlich

Informiert

Durchdacht

Ernsthaft

Neu



Sie haben sich entschieden?

Für den Fall, dass **nach meinem Tod** eine **Spende von Organen/Geweben zur Transplantation** in Frage kommt, erkläre ich:

- JA**, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder **JA**, ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe:
- oder **JA**, ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe:
- oder **NEIN**, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder Über **JA** oder **NEIN** soll dann **folgende Person entscheiden**:

.....
Name, Vorname

.....
Telefon

.....
Straße

.....
PLZ, Wohnort

.....
Platz für **Anmerkungen/Besondere Hinweise**

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

Dann füllen Sie hier Ihren persönlichen Organspendeausweis aus.

**Egal, wie Sie ihn tragen,
Hauptsache, Sie haben ihn:**

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes



Organspende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort



Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer **0800 / 90 40 400**.

Den Organspendeausweis!

Informieren, entscheiden, ausfüllen.

www.organspende-info.de



**ORGAN
SPENDE**
Die Entscheidung zählt!



www.organspende-info.de